



Statuten der Schweizerischen Volkspartei Tuggen

Ausgabe 1.0 vom 03.03.2008

Versionshinweise

#	Author	Bemerkung
1.0	Sko	Genehmigung der Statuten an der Gründerversammlung vom 03.03.2008



Präambel

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Art. 1

Rechtsform

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Tuggen (SVP Tuggen) besteht gemäss Artikel 60ff. ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins der politischen Gemeinde Tuggen. Die SVP Tuggen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Schwyz.

Art. 2

Ziele

Die SVP Tuggen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

- die Erhaltung und Förderung eines gesunden Staates;
- die Sicherstellung von Wohlergehen, Recht und Ordnung;
- das Bekenntnis zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen;
- die Vertretung nach aussen der in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätzen;
- eine aktive und konstruktive Mitgestaltung unseres Lebensraums.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder/ Gönner

Die SVP Tuggen besteht aus Einzelmitgliedern und Gönnern. Die Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der SVP Kanton Schwyz. Die Gönner haben keine Verpflichtungen gegenüber der Partei und besitzen kein Stimmrecht. Sie werden periodisch über die Aktivitäten der SVP Tuggen informiert.

Art. 4

Beitritt

Die Mitgliedschaft steht allen stimmberechtigten Frauen und Männer mit Wohnsitz in Tuggen offen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Austritt/ Tod/ Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann unter Wahrung einer zweimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen.

Art. 6

**Rechte/
Pflichten**

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 7

Erhebung

Die Partei erhebt von den Einzelmitgliedern einen Jahresbeitrag in maximaler Höhe von CHF 100.00.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 9

Organe

Die Organe der SVP Tuggen sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Parteiversammlung;
- C) der Parteivorstand;
- D) die Rechnungsrevisoren.

A) Generalversammlung

Art. 10

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Aktuars, der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung des Parteiprogramms;
- Stellungnahme zu Wahlen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes;
- Festsetzung der Beiträge, für die Mitglieder, Mandatsträger und Gönner;
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Parteivorstandes;
- Annahme und Revision der Statuten;
- Auflösung der Partei.

Art. 11

Einberufung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Parteivorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt und begründet. Sie ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

Der Zeitpunkt und die Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten zugestellt werden.

B) Parteiversammlung

Art. 12

Befugnisse Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen und sie beschliesst Parolen. Sie nominiert geeignete Kandidaten bei Wahlen.

Einberufung Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand so oft es die Geschäfte erfordern. Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten zugestellt werden.

C) Parteivorstand

Art. 13

Zusammensetzung Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzern
- f) Funktionsträger und Behördenmitglieder

Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 14

Amtsduer Die Mitglieder des Parteivorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt; der Präsident, der Aktuar und ein Beisitzer jeweils in den geraden Jahren; der Vizepräsident, der Kassier und die weiteren Mitglieder des Parteivorstands in den ungeraden Jahren.

Die Rechnungsrevisoren werden jedes Jahr neu gewählt.

Art. 15

Einberufung Der Parteivorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn vier Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 16

Vorsitz Ein Mitglied des Parteivorstandes leitet die Generalversammlung, Parteiversammlung und die Vorstandssitzungen.

Art. 17

Parteiführung

Die Führung der Partei obliegt dem Parteivorstand.

Dieser hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat der Parteivorstand die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen auszuführen.

Er kann Sachverständige beiziehen und Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt im weiteren die Pflichtenhefte für die einzelnen Funktionen im Parteivorstand fest.

Art. 18

Zahlungskompetenz

Der Vorstand kann über Ausgaben von CHF 1'000.00 selber verfügen.

Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind an einer Generalversammlung / Parteiversammlung vorzulegen und zu genehmigen. Dabei gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitgliedern.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 19

Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Einberufungen der Organe

Die durch die Statuten gewährleisteten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmrechtsausweis.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Art. 22

**Zeichnungs-
berechtigung**

Für die Partei und den Parteivorstand zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Aktuar kollektiv zu zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

V. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 23

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Auflösung

Anträge auf Auflösung der Partei müssen einen Monat vor der Generalversammlung dem Parteivorstand eingereicht werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch den Parteivorstand vollzogen.

Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten werden an der öffentlichen Gründungsversammlung vom 3. März 2008 zur Genehmigung unterbreitet.

Parteivorstand SVP Tuggen:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Reto Bamert

Sascha Korner

Genehmigt durch die SVP Kanton Schwyz:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Pirmin Schwander

Judith Uebersax